



## Berufliche Fortbildung

Sven hat seine Ausbildung zum SHK-Anlagenmechaniker erfolgreich beendet. Ihm macht das Lernen Spaß.

### 1. Soll er sich um Fortbildungsmaßnahmen kümmern oder „reicht“ eine Erstausbildung aus, um im Leben zurechtzukommen?

Eine abgeschlossene Ausbildung zu haben ist wichtig und gute Voraussetzung für berufliche Fortbildung. Auf Grund schneller Änderungen im technischen und wirtschaftlichen Bereich steigen bzw. ändern sich aber auch die Anforderungen an die arbeitenden Menschen. Deshalb: Wenn's sich machen lässt, soll er durchaus noch „nachlegen“.

### 2. Welche grundsätzlichen Alternativen der beruflichen Fortbildung kann er nutzen?

Er könnte Maßnahmen aussuchen, die das bisher erworbene Wissen aufgreifen und verfeinern bzw. erweitern. Oder höher hinaus „streben“. Wir sprechen von beruflicher Fortbildung, die sich laut Berufsbildungsgesetz in „Anpassungsfortbildung“ und „Aufstiegsfortbildung“ unterteilt.

### 3. Worin genau liegt der Unterschied?

a) Die Anpassungsfortbildung „dient der Erhaltung, Erweiterung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie

deren Anpassung an neue technische und wirtschaftliche Gegebenheiten“; es könnte sich dabei um berufsspezifische Themen handeln (z. B. Gasgerätetechnik) oder Berufsübergreifendes (z. B. Umgang mit EDV-Software).

b) Die Aufstiegsfortbildung „dient der Möglichkeit, berufliche Aufstiegschancen zu nutzen“. Auch hier sind berufsspezifische Maßnahmen (z. B. Vorbereitung zur Meisterprüfung) oder Berufsübergreifendes (Lehrgang zum Betriebswirt) denkbar.

### 4. Welche eigenständigen Abschlüsse gibt es, die ein Geselle noch unterhalb der Meisterebene, auf der sogenannten „Mittleren Führungsebene“ erwerben kann?

Es sind Abschlüsse wie: Fachkaufmann/-frau (HWK), Technischer Fachwirt (HWK), Kaufmännischer Fachwirt (HWK), Ausbilder, Service-Techniker, Fachwirt für Gebäudemanagement, Umweltschutzberater im Handwerk u. a.

### 5. Werden einige der Fortbildungsabschlüsse auch für die Meisterprüfung anerkannt?

Ja. Es gibt Abschlüsse, die ganz (oder teils mit Qualifikationsmodulen) für einzelne Teile der Meisterprüfung anerkannt werden. Beispielsweise „Fachkaufmann /-frau“ als Teil 3 oder „Ausbilder“ als Teil 4 der Meisterprüfung.

### 6. Die Meisterprüfung selbst ist im Sinne des Gesetzes ebenfalls eine Aufstiegsfortbildung. Für welche beruflichen Vorhaben ist sie Voraussetzung?

In den zulassungspflichtigen Berufen ist sie Voraussetzung für die Selbstständigkeit, d. h. für eine Betriebsgründung oder -übernahme.

### 7. Welche Berufsperspektiven eröffnet der „Meister“ ansonsten?

Diejenigen Meister, die kein Abitur haben, sind berechtigt zum Besuch einer Fachhochschule (bzw. Universität); es gibt einige Studiengänge die als sinnvoll zu verschiedenen Handwerksberufen empfohlen werden. Im Gas-Wasser-Gewerk wäre das z. B. der Studiengang „Versorgungstechnik“, den verschiedene Fachhochschulen anbieten.